

religiösem Gebiet, am schmerzlichsten fühlbar. Darum schwankt auch dieses Verhältnis in starkem Wellengang. Das Individuelle und sein Widerpart, das Kirchliche, haben beide ihre Gezeiten, mit denen sie auf und nieder gehen, sowohl im einzelnen Menschen, wie in Zeitperioden und Landschaften.

Die Scheu vor kirchlicher Bindung ist also an sich noch kein Beweis für mangelnden religiösen Sinn, wie auch umgekehrt die Höhepunkte kirchlicher Religiosität und Zentralisation nicht immer Höhepunkte religiöser Kraft zu sein brauchen. Unkirchlicher Sinn ist dann ein Erweis für den Mangel von religiösem Leben, ja sogar von religiösen Anlagen, wenn er aus einem Mangel von Gemeinschaftsgeist hervorgeht, aus einer Unwilligkeit, sich einzufügen, sich hinzugeben, sich ergreifen zu lassen; ein solcher Mensch wird für jede Art von religiöser wie von kirchlicher Bindung unbrauchbar sein, erst recht natürlich für Kirchlichkeit in dem hohen Maß, wie sie von Christus in seiner Religion gefordert wird. Dieses von Christus vorgesehene Maß ist aber immer noch so bemessen, daß ein freier Rhythmus individueller Schwingung damit vereinbar ist und bleiben muß. Die stärkste religiöse Anlage muß in der Kirche Christi nicht bloß bestehen, sondern auch sich ausschwingen können, soweit sie wirklich und echt religiös ist. Aber anderseits muß die Kirche vor jede religiöse Eigenart mit ihren Angeboten und Verheißungen hintreten dürfen. Mit andern Worten, jede religiöse Anlage muß fähig sein, sich kirchlich zu entwickeln, und jede Kirche muß religiös bleiben. Sonst verfehlen sie beide ihr eigenes Wesen und ihren tiefsten Sinn.

So erweist sich in jedem Bezug, daß religiöse Anlagen etwas Transzendentes in sich haben, einen Drang und eine Kraft zum Jenseitigen, das auf der andern Seite einer geheimnisvollen und unendlich tiefen Kluft liegt, weit jenseits alles Nächstliegenden, Alltäglichen, Greifbaren, Sinnlichen und Irdischen, jenseits des Ich, des Augenblicks und des Hier. Fromm sein kann nur der Mensch, der eine Anlage nicht nur zum Grenzenlosen, sondern auch zum ganz andern in sich hat, zu einer Welt, die irgendwie einer Ewigkeit angehört. Fromm sein kann aber auch jeder Mensch, der irgend eine solche Weite, eine Ferne, eine augustinische Unruhe in sich trägt, eine nicht zu stillende, durch keine Vernunft und kein gegebenes Maß zu stillende Sehnsucht. Fromm sein kann jeder Mensch, der nicht an sich selbst sein Genügen findet.

Theologische Kämpfe um das Elternrecht

Von Josef Schröteler S. J.

Bis in die neueste Zeit hinein werden gegen die katholische Auffassung von Elternverantwortung und Elternrecht Vorwürfe erhoben, die, träfen sie zu, in der Tat geeignet wären, jener Lehre den Todesstoß zu versetzen. Man behauptet, die katholische Anschauung sei das Ergebnis aufklärerischen, rationalistischen Denkens des 18. Jahrhunderts; man wirft ihr vor, sie sei in ihrem tiefsten Wesen individualistisch und nur eine

Bemäntelung jenes imperialistischen Machtwillens, der sich aus dem Totalitätsanspruch der Kirche ergebe.

Es fragt sich, ob solche Einwände berechtigt sind. Mit einigen aprioristischen Sätzen läßt sich diese Frage nicht erledigen. Es ist vielmehr notwendig, sich der Mühe zu unterziehen, einen Blick zu tun in die Geschichte der katholischen Elternrechtsanschauung¹. Dann wird deutlich, daß die katholische Theologie sich mit dem Problem schon seit den ersten christlichen Jahrhunderten befaßt hat und daß es eines tausendjährigen Ringens bedurfte, ehe ein gewisser Abschluß in der Klärung der Grundsatzfragen erreicht wurde. Eine ernsthafte Beschäftigung mit der Geschichte des Elternrechts in der katholischen theologischen Auseinandersetzung bringt bald zum lebendigen Bewußtsein, daß das Problem deshalb so schwierig ist, weil Eltern und Kind nicht, wie es der Individualismus will, als isolierte und absolute Größen erfaßt werden können, sondern in ein gewaltiges Netz von Beziehungen im natürlichen wie im übernatürlichen Raum verflochten sind. Aus diesen Beziehungen ergeben sich so mannigfaltige Ansprüche an Ausrichtung und Begrenzung der elterlichen Gewalt, daß es schlechterdings unmöglich ist, mit einfachen Formeln eine befriedigende Lösung zu erzielen.

Als das Christentum seinen Weg in die abendländische Welt nahm, stieß es im Bereich des Familienrechtes auf die alles beherrschende Lehre von der römischen „*patria potestas*“. Diese ist in ihrem Wesen individualistisch und absolut, so daß sie in ihrer extremsten Form das väterliche Recht über Leben und Tod des Kindes eingeschlossen zu haben scheint. Wurde ihr Rigorismus auch im Laufe der Entwicklung einigermaßen gemildert, so blieb doch der Grundsatz, nach dem das Kind wesentlich als Sache, als Eigentum des Vaters aufgefaßt wurde.

Will man sich die Situation, auf die das Christentum traf, hinreichend deutlich machen, so darf man nicht vergessen, daß die Lehre von der „*patria potestas*“ nicht bloß jene allgemein anerkannte Theorie des Rechtes und der Rechtswissenschaft, sondern daß sie ganz tief in das familiäre, soziale und wirtschaftliche Leben der damaligen Welt eingebaut war. Ihre Überwindung konnte daher nicht schon als gesichert angesehen werden, wenn es im Christentum Grundsätze gab, die mit der römischen Rechtsauffassung nicht vereinbar waren. Es mußte vielmehr ein Umsinnungs- und Umgestaltungsprozeß großen Stils eintreten, der von innen heraus nach und nach auch zu einer grundlegenden Umformung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens führte. Eine wie schwierige Aufgabe damit gestellt war, mag man erkennen, wenn man sich daran erinnert, daß die praktische Lösung des Sklavenproblems bis in die neueste Zeit hinein noch nicht völlig gelungen ist.

Wer das bedenkt, wird Verständnis dafür haben, daß auch die christ-

¹ Zum ersten Male hat der Verfasser dieses Aufsatzes den Versuch gemacht, Ansatzpunkte und Entwicklungslinien des Elternrechtes aufzuweisen in seinem eben erschienenen Buch „Das Elternrecht in der katholisch-theologischen Auseinandersetzung“ (XXIV u. 436 S.) München 1936, Neuer Filser-Verlag. M 12.—

liche Anschauung vom Elternrecht praktisch sich erst im Laufe einer langen Entwicklung in geklärter Reinheit durchzusetzen vermochte.

Der tiefste Gegensatz der christlichen Auffassung von Elternrecht und Elternverantwortung gegenüber der römischen liegt in der grundlegenden christlichen Erkenntnis, daß das Kind nicht Eigentum des Vaters sein kann. Zwar geben ihm die Eltern das Dasein; sie sind das Prinzip seiner Existenz und stehen daher mit dem Kinde in jener innigen Seinsbeziehung, die allemal durch das Ursprungsverhältnis gesetzt wird. Zwar kommt das Kind als hilfloses und völlig unmündiges Wesen zur Welt, das im Anfang seines Erdendaseins völlig auf Schutz, Pflege und Betreuung durch andere Menschen angewiesen ist. Aber es ist ein Mensch, eine Person und damit Träger von Pflichten und Rechten. Es hat in sich eine umfassende Entwicklungsfähigkeit und Entwicklungstrebigkeit, die auf die Ausgestaltung zum vollkommenen Menschen hinzielt. Jene, denen das Kind sein Dasein verdankt, also die Eltern, sind damit naturhaft mit der Verantwortung beladen, ihm zu seiner wesensgemäßen Vollendung zu verhelfen. Erst aus dieser Verantwortung ergibt sich, daß die Eltern jene Befugnisse und Rechte haben, die zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben erforderlich sind.

Dazu kommt ein Zweites. Wohl schenken die Eltern dem Kinde das Dasein, aber sie sind nicht die einzige Ursache seiner Existenz. Gott gibt den Eltern die eheliche Fruchtbarkeit. Er schafft darüber hinaus unmittelbar die geistige und unsterbliche Seele. Damit tritt das Kind in eine sein ganzes Sein umfassende unmittelbare Beziehung zu Gott. Es steht in den Ordnungen Gottes. Nach seinem Willen müssen die Eltern das Kind erziehen. Das Kind muß zu einem Menschen heranwachsen, der fähig und bereit ist, jederzeit den Willen Gottes zu erfüllen. So erhalten die elterliche Verantwortung und das elterliche Recht erneut und wesensgemäß eine überindividuelle Ausrichtung auf den Schöpfer und die von ihm verbindlich gesetzten Ordnungen in der Welt.

In solchen Gedankengängen, die in ihren Grundzügen, wenn auch nicht in den sauberen Formulierungen, die sie im Laufe der Zeit erfuhren, bereits in den alten christlichen Jahrhunderten ausgesprochen wurden, wird das römische Recht grundsätzlich überwunden.

Die gestellte Aufgabe bestand nun darin, mit diesen Grundansätzen folgerichtig im Leben Ernst zu machen. Dabei ergaben sich erhebliche Schwierigkeiten, die um so stärker waren, je mehr die Menschen tatsächlich noch der römischen Auffassung verhaftet blieben.

Diese Schwierigkeiten zeigten sich zuerst, als es sich um die Frage handelte, welche Befugnis den Eltern gegenüber der Berufswahl ihrer Kinder zustehe. Der vornehmste Lebensberuf, den nach christlicher Auffassung ein Mensch zu ergreifen vermag, ist die völlige Hingabe an den Dienst Gottes im Priester- und Ordensstande. Es ist daher begreiflich, wenn religiöse Eltern den lebhaften Wunsch hatten, das eine oder andere Kind möchte sich einem so erhabenen Beruf widmen. Gegenüber einem falschen Eifer der Eltern, auf ihre Kinder in dieser Richtung einen Druck

auszuüben, war schon früh klar ausgesprochen, daß das Kind in einem so wichtigen Schritt der Lebensentscheidung frei sein müsse.

Diese Auffassung wurde in der morgenländischen Kirche unentwegt durch die Jahrhunderte festgehalten. Zwar konnten nach der Regel des hl. Basilius die Eltern ihre Kinder schon in frühestem Alter einem Kloster übergeben. In den Jahren der Reife jedoch mußte das Kind selbst entscheiden, ob es Ordensperson bleiben oder in die Welt zurückkehren wollte.

Auch im Abendland war das die herrschende Meinung bis ins 6. Jahrhundert hinein. Allein es zeigte sich, ein wie zähes Dasein die römisch-rechtliche Auffassung von der „*patria potestas*“ hatte, und wie sie in Verbindung mit der Wahl des Ordensberufes zu einer Verfälschung der christlichen Grundanschauung führte.

Konnten die Eltern über ihre Kinder weitgehend selbstherrlich verfügen, so ganz gewiß, wenn es sich darum handelte, die Kinder dem höchsten Herrn, Gott, zu weihen, und zwar so, daß diese Darbringung für die Kinder verbindlich war. Aus solcher Schau entstand das abendländische „Oblateninstitut“, dessen Begründer der Vater des abendländischen Mönchtums, der hl. Benedikt von Nursia, ist. Im 59. Kapitel seiner Regel beschreibt er eingehend diese Einrichtung. Man weiß, wie schnell und umfassend die Benediktregel das abendländische Klosterwesen eroberte. Mit ihr nahm das Oblateninstitut seinen Weg durch die abendländische Welt. Einen beträchtlichen Teil des Ordensnachwuchses bildeten die Oblatenkinder, die oft schon im zarten Alter dem Kloster dargebracht wurden.

In einer solchen Auffassung war scheinbar der soziale Charakter der elterlichen Befugnis nicht nur festgehalten, sondern das Heil des Kindes in einem überragenden Sinn gewollt und sichergestellt. Allein die ungeklärte Verbindung der römischrechtlichen Auffassung mit christlichem Ideengut versperrte den Blick für die Gefahren und die Sinnwidrigkeiten, die damit gegeben waren. Es lag auf der Hand, daß auf solche Art viele Ungeeignete dem Klosterberuf zugeführt wurden. Aber verhängnisvoller war es, daß die Eigenverantwortung des Kindes in einer solch wichtigen Lebensentscheidung ausgeschaltet wurde. Man konnte das Oblateninstitut zudem nur verwirklichen, wenn man das Wesen der Ordensgelübde verkannte, die eine persönliche Weihe an den Ordensstand beinhalten. Diese entziehen sich also naturgemäß einer stellvertretenden Verfügung durch die Eltern.

Der Einfluß der Regel war so weitreichend, daß man in der zweiten Hälfte des ersten Jahrtausends und darüber hinaus von einer nahezu lückenlosen Praxis sprechen muß. Zwar werden auch in diesem Jahrhundert die christlichen Grundgedanken immer wieder deutlich ausgesprochen. Aber sie hatten im Bewußtsein der Zeit noch nicht jene praktische Klarheit gewonnen, daß die Schlußfolgerungen daraus gezogen wurden.

Man hätte meinen sollen, in deutschen Landen hätte die wesentlich anders geartete germanische Auffassung des Elternrechts in kurzer Zeit zu einer Überwindung des Oblateninstituts führen müssen. Das germa-

nische Recht rückt ja das Verantwortungsbewußtsein der Eltern für das Kind in den Mittelpunkt. Die Elternverantwortung ist hier ihrem Wesen nach Schutz- und Vormundschaftsfunktion und steht damit der christlichen Auffassung erheblich näher.

In der Tat schien sich im 9. Jahrhundert in dem berühmten „Gottschalkstreit“ auf dem Wege über die deutsche Rechtsauffassung ein Wandel anzubahnen. Allein das römische Recht war noch so übermächtig, daß es sich nur um ein vorübergehendes Intermezzo handelte, das durch die herrschende Meinung wieder unterdrückt wurde. Synoden, Päpste und vor allem die Praxis hielten am Oblateninstitut fest.

Und doch mußte sich die Brüchigkeit des Fundaments, auf dem es beruhte, im Laufe der Zeit enthüllen. Das geschah, wie es der geistigen Lage entsprach, nicht so sehr durch theoretische Überlegungen, sondern durch die Praxis des Lebens. Immer deutlicher wurde es, daß die sich mehrenden Mißbräuche nicht in zufälligen Entgleisungen einzelner Menschen ihren Grund hatten, sondern daß sie sich aus dem Wesen des Instituts ergaben. Diese Mißbräuche finden sich aufseiten der Eltern. Je mehr der lebendige Glaubensgeist abnahm, um so größer wurde die Gefahr, das Oblateninstitut als ein willkommenes Mittel zur Versorgung nachgeborener oder für das Leben in der Welt weniger brauchbarer Söhne und Töchter anzusehen. Dazu kamen Mißbräuche vonseiten der Orden. Der hl. Benedikt hatte den vermögenden Eltern nahegelegt, bei der Oblation dem Kloster freiwillig eine Gabe zu übereignen. Diese Anregung nahmen manche Ordensobere in steigendem Maße zum Anlaß, von den Eltern Geld zu erpressen. Obwohl sich die Stimmen mehrten, die ein solches Vorgehen verdammt, gelang es nicht, diese Mißbräuche zu beseitigen. Ebenso laut wurden die Klagen darüber, daß die zahlreichen, oft im zarten Alter dem Kloster übergebenen Kinder den Ernst der klösterlichen Zucht lockerten. Nicht zuletzt aber wurde deutlich, daß viele Unberufene dem Heiligtum aufgezwungen wurden. So trug das Oblateninstitut wesentlich zum Niedergang der Klöster bei.

All diese schmerzlichen Erfahrungen führten im 12. Jahrhundert dazu, daß das Oblateninstitut in seiner verbindlichen Form durch päpstliche Erlasse abgeschafft wurde. So wurden endlich die in die abendländische Praxis eingedrungenen Reste der altrömischen Auffassung des Elternrechts entfernt und sein echter Sinn deutlich sichtbar: Es hat die Aufgabe, dem Kinde zu helfen, mit eigener Verantwortung sein wahres Heil zu verwirklichen.

Eben waren die Auseinandersetzungen zu einem glücklichen Ende geführt, eben setzte sich die geläuterte Elternrechtsauffassung in der Praxis der Klöster durch, als um die Mitte des 13. Jahrhunderts das Elternrechtsproblem erneut in den Streit der Meinungen geriet.

Es handelte sich um folgende Frage: In dem religiös einheitlichen Staatsvolk waren nichtchristliche, vor allem jüdische und sarazenische Minderheiten eingesprengt. Die religiös-weltanschauliche Einheit des Staates aber ist ein so hohes Gut auch politischer Art, daß alles geschehen

muß, um diese Einheit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die christliche Tradition hatte klar herausgestellt, daß man Erwachsene nicht zur Annahme des Glaubens zwingen darf. Wie stand es aber mit den Kindern solcher Eltern, die nicht getauft waren? Wenn, wie der Streit um das Oblateninstitut ergeben hatte, die elterliche Gewalt auf dem religiösen Gebiet beschränkt war durch die Ausrichtung auf das wahre Heil des Kindes, mußte dann nicht gewissermaßen dieses Recht völlig erlöschen, wenn es sich um die Erfüllung einer so notwendigen Bedingung für das Heil des Kindes handelte, wie sie die Taufe darstellt? Oder anders ausgedrückt: Muß nicht der ausdrücklich allen Menschen gegebene göttliche Taufbefehl das natürliche Elternrecht so einschränken, daß man die Kinder solcher Eltern auch gegen deren Willen taufen darf, ja muß? Und wenn ein solches Recht auch vielleicht einer Privatperson nicht zusteht, da es ihr an Jurisdiktion gegenüber solchen Eltern mangelt, so fragt es sich doch, ob nicht der christliche Fürst Befugnis und Pflicht hat, die ihm untertanen Eltern, wenn nötig, mit Gewalt anzuhalten, ihre zweifellos objektiv bestehende Verpflichtung zu erfüllen, die Kinder taufen zu lassen.

In einer solchen Fragestellung verbarg sich ein sehr schwieriges theologisches Problem. Es hat seine Wurzel darin, daß nach Gottes Willen der Mensch in der übernatürlichen Ordnung steht und daß diese Ordnung bestimmte Ansprüche erhebt. Damit entzündete sich an einem konkreten Fall die Auseinandersetzung um eines der großen Themen christlicher Theologie, das von jeher bis in unsere Tage die Geister bewegt. Es ging um die Bestimmung des Verhältnisses von Natur und Übernatur in der realen Welt. Es galt die Frage zu beantworten: Gibt es natürliche Bereiche von solcher Eigenständigkeit, daß sie beim Zusammentreffen mit Verpflichtungen aus der übernatürlichen Ordnung bestehen bleiben, oder hat die übernatürliche Ordnung im Konfliktfall einen solchen Primat, daß die natürliche jeweils zurückzustehen hat? Es ging um den konkreten Sinn des von allen anerkannten theologischen Axioms: Die Gnade setzt die Natur voraus, zerstört sie nicht, sondern vollendet sie.

Mit dieser theologischen Fragestellung war, wie schon sichtbar geworden sein dürfte, zugleich ein staatsrechtliches Problem ersten Ranges aufgeworfen: Man mußte Stellung nehmen zu der wichtigen Frage, welche Rechte und Pflichten der christliche Fürst im Bereich des Gewissens und der Übernatur hat.

Es ist natürlich an dieser Stelle unmöglich, die nun beginnenden dramatischen Auseinandersetzungen auch nur in ihren wesentlichsten Punkten darzustellen. Es muß für die Einzelheiten auf das oben erwähnte Buch verwiesen werden. Hier kann es nur darauf ankommen, den Beitrag deutlich zu machen, den diese Diskussion zur Klärung und Vertiefung des Elternrechts beisteuerte.

Es war natürlich nicht möglich, eine so schwierige Frage mit einiger Aussicht auf Erfolg zu lösen, wenn man nicht eindringlich das Elternrecht in seiner Begründung und Begrenzung untersuchte.

Zwei große Theologen des Hochmittelalters haben zu dieser Frage Stellung genommen und die Grundzüge der Diskussion bis zu ihrem Abschluß bestimmt.

Der hl. Thomas von Aquin geht in seiner organischen Auffassung des Seins und der Welt von dem Grundgedanken aus, daß das Elternrecht auf einer naturhaften Seinsbeziehung zwischen Eltern und Kind beruht und somit ein echtes natürliches Recht ist. Als Naturrecht stammt es von Gott. Von diesem stammt auch der allgemeine Taufbefehl, der ganz der übernatürlichen Ordnung angehört. Gottes Gesetze können sich nicht widersprechen. Wollte daher Gott, daß durch sein übernatürliches Gebot das in der Natur begründete Elternrecht aufgehoben oder beschränkt wurde, so mußte er das deutlich zum Ausdruck bringen. Denn die Übernatur zerstört an sich die Natur nicht, hebt also das Elternrecht nicht auf, sondern vervollkommnet es nur.

Der hl. Thomas ist sich der Folgerungen, die sich aus einer solchen Lehre ergeben, voll bewußt. Er weiß, daß damit, falls die Eltern sich weigern, die Kinder taufen zu lassen, das ewige Heil des Kindes in Frage gestellt ist. Aber er scheut diese Konsequenz nicht. Die Eltern sind die Stellvertreter des Kindes, solange es nicht zum Gebrauch der Vernunft gelangt ist. Nach ihren Anordnungen muß sich die Erziehung vollziehen, und sie sind berufen, den Weg zu bestimmen, auf dem das Kind zu Gott geführt wird. Sie allein tragen das ganze Gewicht der Verantwortung.

Demgegenüber ging der große Franziskanertheologe Duns Skotus von einer völlig anders gearteten Sicht des Problems aus. Für ihn steht es fest, daß die übernatürliche Ordnung einen Vorrang vor der natürlichen hat. Er stellt allgemein den Grundsatz auf: Wenn zwei Rechtsbereiche in Kollision miteinander geraten, so hat der niedere immer und unter allen Umständen dem höheren Platz zu machen. In unserer Frage aber bestehe offenbar eine solche Kollision zwischen dem Taufbefehl, der der übernatürlichen, und dem Elternrecht, das der natürlichen Ordnung angehört. Das Elternrecht müsse daher zurücktreten. Ließen die Eltern ihr Kind nicht taufen, so verstießen sie gegen Gottes Willen. Da der christliche Fürst zum Wahrer der rechten Ordnung bestellt sei, so obliege ihm Recht und Pflicht, die gestörte Ordnung wieder herzustellen. Das aber bedeute, daß er, wenn notwendig, die Eltern zwingen dürfe, ihre Kinder zur Taufe zu bringen.

Auch Skotus sieht, daß sich praktisch aus seiner Lehre erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Er gibt daher zu: Wenn sich aus der Ausübung des Rechtes durch den christlichen Fürsten große Übel für das Kind oder für die Religion ergeben, oder wenn die religiöse Erziehung der Kinder, die sich als Verpflichtung aus der Taufe ergibt, nicht sichergestellt ist, so muß nach dem Grundsatz vom kleineren Übel von der Taufe abgesehen werden. Da solche Übel fast immer zu befürchten sind, stehen auch die meisten Anhänger des Skotus auf dem Standpunkt, daß die zwangsweise zu spendende Taufe solcher Kinder unerlaubt ist.

Eine besonders heikle Folgerung, die sich aus der von ihm vertretenen

Ansicht ergab, wurde von Skotus ebenfalls bereits erkannt: Der Fürst könnte dann aus denselben Erwägungen, die ihn berechtigen, die Kinder taufen zu lassen, auch die Erwachsenen zwangsweise dem Christentum zuführen.

Diesen schwerwiegenden Einwand sucht der Doctor subtilis dadurch zu entkräften, daß er die Meinung vertritt, wenn solche Menschen in der ersten oder zweiten Generation auch nur zum Schein Christen würden, so sei doch zu hoffen, daß sie in den folgenden Generationen allmählich zu vollwertigen Christen heranwüchsen.

Man sieht aus dieser ganz kurzen Skizzierung der beiden Grundanschauungen, daß sich aus der verschiedenen Sicht des Verhältnisses von Natur und Übernatur eine grundsätzlich verschiedene Auffassung der Grenzen des Elternrechts ergibt. Der hl. Thomas hält den Satz: Die Gnade setzt die Natur voraus, sie zerstört sie nicht, sondern vervollkommenet sie, in seinem ganzen Umfang folgerichtig aufrecht. Für Skotus aber wird das zweite Glied des Satzes unter Umständen jedenfalls praktisch unbeachtlich: die Übernatur hebt die Natur auf. Es kann hier nur angedeutet werden, daß diese beiden Lehrmeinungen auf tiefgehenden Unterschieden in der theologischen Gesamtschau beruhen, die bis in eine verschiedene Gottesauffassung hineinreichen.

Um diese beiden Positionen geht nun jahrhundertlang das Ringen der katholischen Theologie. Die Theologen waren einig darin, daß man unterscheiden müsse zwischen getauften und ungetauften Eltern. Ist der Mensch einmal durch die Taufe seinsgemäß Glied der Kirche geworden, so ergeben sich für ihn alle die Verpflichtungen, die aus der Eingliederung in einen Organismus erfolgen. Daher sind die getauften Eltern gehalten, durch das Sakrament der Wiedergeburt ihre Kinder der Kirche einzugliedern. Die Kirche hat das Recht, sie zur Erfüllung dieser Verpflichtung anzuhalten. Aber im Falle der Weigerung muß, wie im Laufe der theologischen Auseinandersetzung klar betont wurde, der Grundsatz vom kleineren Übel beachtet werden.

Ungetaufte Eltern aber kann weder die Kirche anhalten, ihre Kinder taufen zu lassen, da sie ihr ja nicht unterstehen, noch der Staat, da es sich um ein Gebot der übernatürlichen Ordnung handelt, das wesensgemäß seiner Jurisdiktion entzogen ist.

Allein, und das ist der Haupteinwand, den die Gegner des hl. Thomas erheben: die Eltern mißbrauchen doch ihre Gewalt in gröblichster Weise. Da diese zum Wohl des Kindes gegeben ist, muß sie vor allem sein ewiges Heil sicherstellen. Dieser Einwand ist gewiß ernst zu nehmen. Man muß jedoch fragen, ob wirklich subjektiv schuldbarer Mißbrauch der elterlichen Gewalt vorliegt. Denn es handelt sich ja für die ungetauften Eltern um eine Verpflichtung, die mit der Vernunft allein nicht erkennbar ist. Sie ergibt sich nur aus der übernatürlichen Offenbarung. Man könne daher, so wurde ausgeführt, nicht ohne weiteres unterstellen, daß die ungetauften Eltern diese Verpflichtung genügend kannten. Aber selbst wenn das der Fall wäre, so müßte nachgewiesen werden, daß ein solcher

Mißbrauch unter der Befugnisgewalt einer irdischen Macht liege. Das wäre nur dann der Fall, wenn die Weigerung, die Kinder taufen zu lassen, gegen eine naturrechtliche Verpflichtung verstieße. Zwar bemühten sich einige Theologen, diesen Nachweis zu erbringen. Es ergab sich jedoch, daß ihre Versuche nicht als gelungen anzusehen waren.

Solcher Art gingen die mit einem großen Aufwand an Scharfsinn geführten Auseinandersetzungen hin und her. Inzwischen mußte der Heilige Stuhl wiederholt auf praktische Anfragen, die unser Problem betrafen, Antwort geben. Alle diese Entscheidungen wiesen im Laufe der Zeit immer deutlicher in die Richtung der vom hl. Thomas vertretenen These.

So war endlich die Frage reif zur endgültigen Entscheidung. Diese erfolgte am 28. Februar 1747 in dem berühmten Schreiben Benedikts XIV. „*Postremo mense*“ eindeutig zu Gunsten der thomistischen Auffassung.

Es ergibt sich also als geltende Ansicht katholischer Theologen, daß das elterliche Recht ein echtes Naturrecht ist, das bei ungetauften Eltern so lange weder von der Kirche noch vom Staat angetastet werden darf, als es nicht im Bereich naturrechtlicher Verpflichtung mißbraucht wird.

Nichts zeigt deutlicher als der Ausgang dieses Streites, daß der Vorwurf, das Elternrecht sei für die Katholiken nur ein Deckmantel eines falschen Machtstandpunktes, unzutreffend ist. Schon der hl. Thomas hatte darauf hingewiesen, daß die Kirche im Laufe der Jahrhunderte wahrlich Möglichkeiten genug gehabt hätte, mit Hilfe der Zwangstaufe sich zahllose Kinder ungetaufter Eltern anzugliedern. Zu diesem Zwecke hätte ihr auch die Unterstützung der christlichen Fürsten bereitwillig zur Verfügung gestanden. Die Tatsache, daß die Kirche von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, beweist schlagend, daß der katholischen Elternrechtsauffassung der Imperialismus im tiefsten Wesen fremd ist.

Aber ist die Kirche nicht inkonsequent, wenn sie grundsätzlich anders gegenüber gültig getauften Eltern verfährt? Zeigt sich in diesem Fall nicht doch ihr Machthunger? Heute, wo man erkannt hat, wie folgenreich die blutsmäßige Gliedschaft in der Volksgemeinschaft für den einzelnen ist, sollte man glauben, daß man eher Verständnis für die katholische Auffassung aufbrächte als während einer liberalistischen Zeitepoche. Wer überzeugter Katholik ist, weiß, daß durch die gültig gespendete Taufe eine seinshafte unlösliche Eingliederung in die Gemeinschaft der Kirche erfolgt, und daß daher die Kirche berechtigt und verpflichtet ist, von getauften Eltern zu verlangen, daß sie ihre Kinder taufen und katholisch erziehen lassen. Diese Pflicht getaufter Eltern ist unabdingbar und kann daher den Eltern durch nichts abgenommen werden.

Da aber auch hier, wie schon angedeutet, das Prinzip vom kleineren Übel Anwendung finden muß, wird man in der Tat sagen müssen, daß unter den heutigen Verhältnissen Zwangsmaßnahmen gegen gültig Getaufte, die außerhalb des Kirchenverbandes stehen, praktisch unerlaubt sind. Denn es liegt auf der Hand, daß sich daraus erhebliche Übel ergeben

müßten. Diese Anschauung hat auch im kirchlichen Gesetzbuch in Canon 751 ihren Niederschlag gefunden.

Noch ein drittes Mal wurde das Elternrecht Gegenstand einer theologischen Auseinandersetzung. Es handelte sich darum, ob man, wenn man die Kinder nicht zwangsweise taufen dürfe, die Eltern mit Druckmitteln anhalten könne, ihre Kinder zur christlichen Predigt zu bringen. Anlaß zu dieser Fragestellung gab die Praxis im Kirchenstaat, nach der Juden gezwungen waren, regelmäßig selbst und mit ihren Kindern die christliche Predigt zu hören. Obgleich aus manchen Gründen, deren Darlegung hier zu weitläufig wäre, die Erlaubtheit dieses Zwanges, der ja kein Zwang zur Bekehrung war, gestützt werden konnte, neigten doch die Theologen, die sich am gründlichsten mit der Frage beschäftigten, der gegenteiligen Ansicht zu.

So haben sich im Laufe eines Jahrhunderts klar die Grundlinien katholischer Elternrechtslehre herausgearbeitet. Das katholische Elternrecht ist zwar ein echtes Naturrecht, aber es ist alles andere als individualistisch. Es ist ganz auf das wahre Heil des Kindes ausgerichtet. Dabei wird das Kind, wie die theologischen Auseinandersetzungen klar erkennen lassen, niemals als isolierte Größe aufgefaßt, sondern es wird immer als in den Ordnungen Gottes stehend gesehen. Es muß daher so erzogen werden, daß es die Gesamtverpflichtungen, die sich aus dem Stehen in diesen Beziehungen ergeben, zu erfüllen vermag. Dazu gehören aber nicht nur die religiösen Verpflichtungen, die ihm als Glied der Kirche auferlegt sind, sondern ebenso die Pflichten, die aus seiner Gliedschaft in Volk und Staat erwachsen. Die Eltern müssen aus dem tiefsten Wesen ihrer Verantwortung heraus die Erfüllung dieser Pflichten bejahen. Sie sorgen für das wahre Heil des Kindes nicht, wenn sie es nicht zu einem Menschen erziehen, der sein Volk und Vaterland liebt und fähig und bereit ist, alle Opfer freudig zu bringen, die der Staat im Rahmen seiner Wesensaufgaben von seinen Untertanen verlangen kann. Diese Pflichten sind so tief seinsmäßig begründet, daß der hl. Thomas sie in eine Linie mit den Pflichten gegenüber den Eltern stellt.

Die langandauernden Auseinandersetzungen haben wichtige Steine für das Gebäude einer Systematik des Elternrechts zu Tage gefördert und behauen. Die Arbeit war deshalb so mühsam, weil es um eine doppelte Problematik ging: einmal mußte das Elternrecht in seinem Wesenskern aus seinen zahlreichen Verflechtungen herausgelöst und gegen tief eingewurzelte falsche Anschauungen gesichert werden, dann aber waren die Grenzen deutlich zu ziehen, die sich gerade daraus ergaben, daß es seiner innersten Struktur nach ein soziales Recht ist. Der Aufbau eines umfassenden Systems des Elternrechts in katholischer Schau ersteht als Aufgabe am Schluß der Wanderung durch die Jahrhunderte seiner Entwicklung und Klärung.